



**Gemeinde Malsch**

**4. Änderung des  
Flächennutzungsplans**

**zur Ausweisung einer  
Fläche für die Erweiterung  
eines bestehenden Industriegebietes  
(Änderungsbereich Industriegebiet IV)**

**Entwurf**

**Juni 2024**

**SCHÖFFLER**  
STADTPLANER / ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE  
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Inhaltsverzeichnis**A Zeichnerischer Teil****B Verfahrensvermerke****C Begründung**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen und Planerfordernis .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsinhalte.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Darstellung im Regionalplan .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Örtliche Gegebenheiten / Schutzgebiete und -objekte .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange.....</b>	<b>8</b>

Umweltbericht (gesondertes Dokument)

THOMAS BREUNIG, INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Juni 2024

**D Zusammenfassende Erklärung**

## A Zeichnerischer Teil

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsch liegt bisher nur 'analog' als Papierausfertigung vor. Die Änderungsfläche wird daher als Deckblatt in Überzeichnung des derzeitigen (eingescannten) FNP's dargestellt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Lage der Änderungsfläche im Bereich des bestehenden Industriegebietes nördlich der Daimlerstraße:



Quelle Luftbild:  
Google Maps  
(Mai 2024)

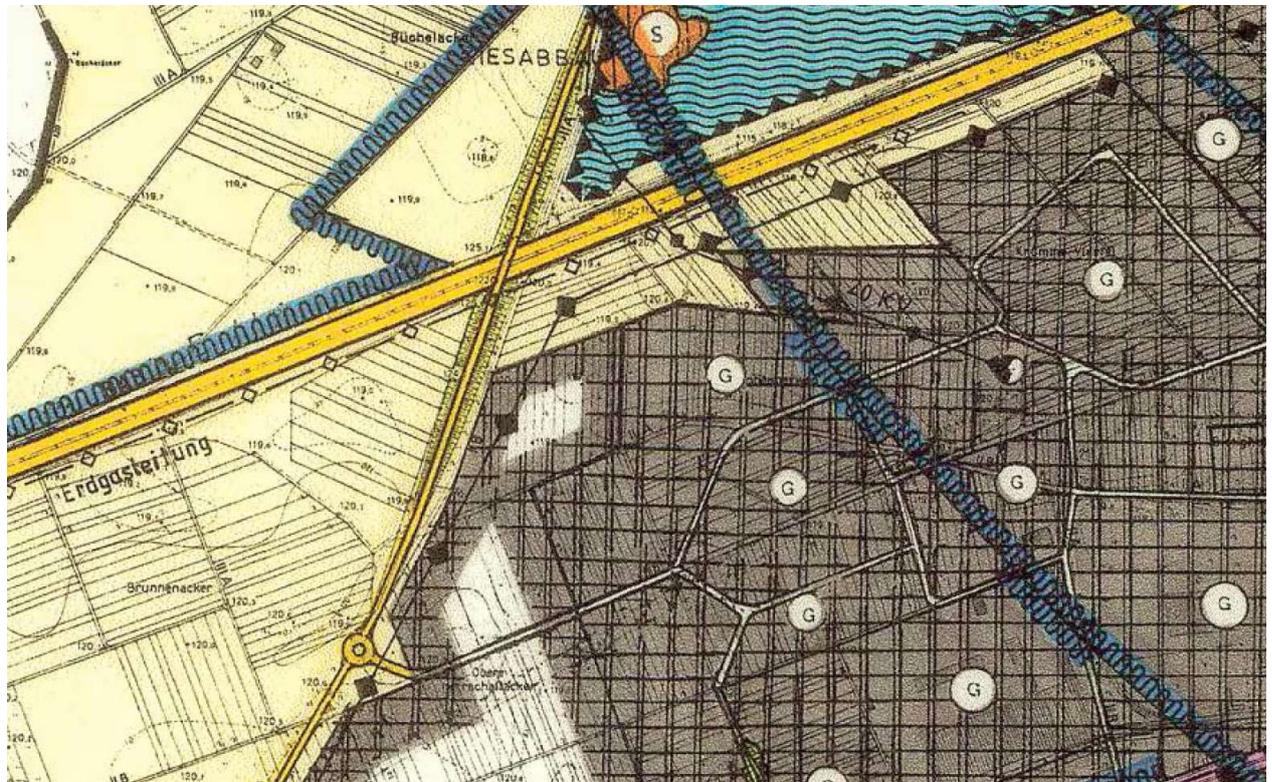
Nachfolgend ist die Änderungsfläche in Gegenüberstellung der bisherigen Ausweisung im FNP 2006 und der geplanten Ausweisung der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Der Änderungsbereich ist gekennzeichnet.

Erläuterungen zu den Flächenänderungen sind in der Begründung / Teil C enthalten.

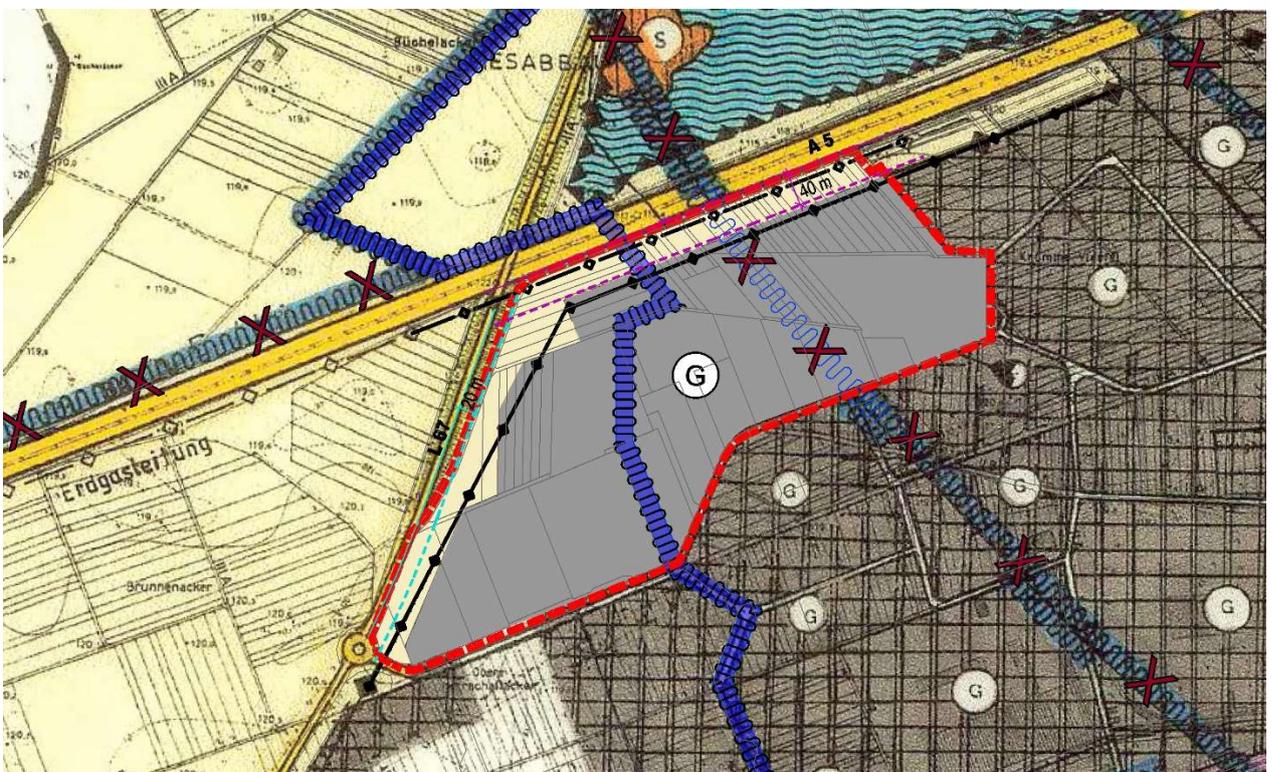
### Legende für den Änderungsbereich

	Änderungsbereich		Wasserschutzgebietsabgrenzung ALT
	Gewerbliche Baufläche		Wasserschutzgebietsabgrenzung NEU
	Flächen für die Landwirtschaft		Fahrbahnrand (Leitplanke) A 5 und Abstand 40 m
	Oberirdische Hauptversorgungsleitungen		Fahrbahnrand L 67 und Abstand 20 m
	Unterirdische Hauptversorgungsleitungen		

**Gemeinde Malsch 4. Änderung des Flächennutzungsplans  
-- Änderungsbereich Industriegebiet IV --**



Auszug aus dem bisher rechtswirksamen FNP 2006



Änderungen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2024

## B Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	28.07.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (Bekanntmachung XX.XX.2020)	gem. § 3 (1) BauGB	vom bis	28.08.2020 29.09.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	gem. § 4 (1) BauGB	vom bis	27.08.2020 29.09.2020
Öffentliche Auslegung (Bekanntmachung XX.XX.2020)	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	18.12.2020 20.01.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	09.12.2020 11.01.2021
Wiederholung der öffentlichen Auslegung (Bekanntmachung XX.XX.2024)	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	
Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	
Feststellungsbeschluss		am	

### Ausfertigung:

Malsch, den .....

Markus Bechler, Bürgermeister

### Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 6 (1) BauGB  
mit Erlass vom .....  
durch das Landratsamt Karlsruhe abgeschlossen.

Ortsübliche Bekanntmachung / Wirksamkeit	gem. § 6 (5) BauGB	am	
--	--------------------	----	--

## C Begründung

### zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malsch

#### 1 Vorbemerkungen und Planerfordernis

Die Gemeinde Malsch ist bestrebt, den nördlich der Daimlerstraße ansässigen Firmen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Gewerbe- und Industriestandort im Nordwesten der Gemeinde zwischen der Bahntrasse und der Bundesautobahn A5 soll auf diese Weise gestärkt werden sowie einer möglichen Abwanderung der ansässigen Firmen entgegenwirken.

Um bauliche Erweiterungen (Gebäude, sowie Lager- und Stellplatzflächen) zu ermöglichen sowie zur Sicherung und Ordnung des Gebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ überplant Teile der bestehenden Bebauungspläne „Industriegebiet I+II“ und „Industriegebiet III“. Die Überplanung beider Bebauungsplan-Teilflächen dient auch zur Bereinigung bisheriger bauleitplanerischer Unstimmigkeiten und führt daher zu einem großen Geltungsbereichsumgriff des neuen Bebauungsplans „Industriegebiet IV“.

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Gemeinde Malsch ist das Gebiet in drei verschiedene Abschnitte gegliedert, die folgende Nutzungsarten festlegen: landwirtschaftlich genutzte Fläche, gewerbliche Baufläche Bestand sowie gewerbliche Baufläche Planung. Der Bebauungsplan „Industriegebiet IV“ ist nur zum Teil aus dem FNP entwickelt. Daher soll parallel zum Bebauungsplan eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Gebietsgröße: ca. 19,7 ha) durchgeführt werden.

Die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf Arrondierungen am nördlichen Gebietsrand von rd. 2,5 ha, während am westlichen Gebietsrand – in Berücksichtigung der dort in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsflächen – gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan 2006 auch Gewerbefläche zurückgenommen wird.

#### 2 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“, der am 23.02.2021 als Satzung beschlossen wurde.

Die neue Darstellung im Flächennutzungsplan teilt sich auf in einen Bereich mit bestehender gewerblicher Baufläche (ca. 16,4 ha) sowie einen Bereich mit Fläche für die Landwirtschaft am nördlichen und westlichen Gebietsrand (ca. 3,3 ha).

Die gewerbliche Baufläche der FNP-Änderung nimmt die Abgrenzung der Gewerbegebietsfläche aus dem Bebauungsplan auf. Sie berücksichtigt am nördlichen und westlichen Rand die im Gebiet bestehenden Leitungen (u. a. 110kV-Hochspannungsleitung) sowie die straßenrechtlichen Abstandsflächen, die zu den umliegenden klassifizierten Straße einzuhalten sind: 20 m zur Landesstraße L 67 (§ 22 StrG Baden-Württemberg), 40 m zur Bundesautobahn A 5 (§ 9 Fernstraßengesetz des Bundes).

In der vorliegenden Darstellung der FNP-Änderung sind die o.g. Abstände von der A 5 und der L 67 eingetragen. Grundlage dafür ist die Vermessung des Fahrbahnrandes der L 67 und der Leitplanke der A 5 aus den Jahren 2019 / 2020.

Im Nahbereich der vorhandenen 110 kV-Freileitung ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit Netze BW als zuständigem Leitungsträger zulässig: diesbezüglich erfolgte im Bebauungsplanverfahren eine Abstimmung mit Netze BW bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Leitungs-Schutzstreifens.

Nachrichtlich dargestellt sind im zeichnerischen Teil weiterhin folgende Leitungen:

- Unterirdische Gasleitung (+weitere) parallel zur Bundesautobahn
- Oberirdische 110kV-Hochspannungsleitung

Der Bereich der landwirtschaftlichen Fläche wurde auf Ebene der Bebauungsplanung weiter ausformt: hier wurden zum Teil Maßnahmen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Anlage einer Streuobstwiese, Anlage einer Feldhecke), die auch im Nutzungsspektrum der im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzung liegen.

Zudem wurde die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ sowie „Stadt Gaggenau, Werk Bietigheim 201“ für den Kartenausschnitt gemäß den **aktuellen** Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nachgezogen.

### 3 Darstellung im Regionalplan

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein ist das Areal teilweise als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung, als Weißfläche (ohne Zielfestlegung) sowie als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für die Siedlungserweiterung dargestellt. **Das gilt auch für den Entwurf der im Verfahren befindlichen Regionalplan-Fortschreibung von Februar 2024.** Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

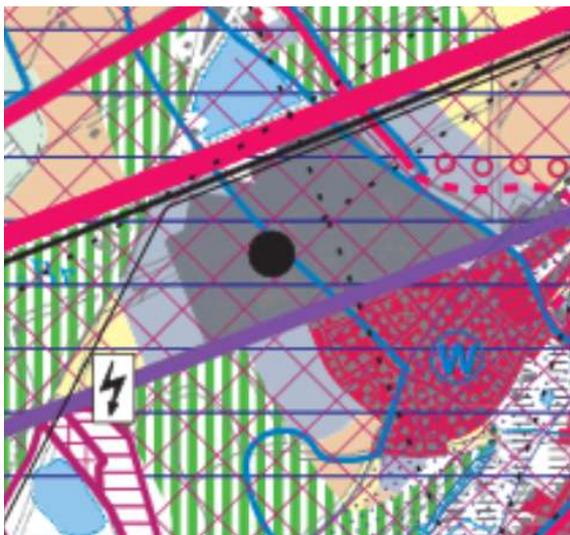


Abbildung: Ausschnitt Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

### 4 Örtliche Gegebenheiten / Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Malsch, direkt an der Bundesautobahn A5 sowie an der Landesstraße L 67. Die Fläche liegt innerhalb eines 120 ha großen Industriegebiet zwischen Bahntrasse und Autobahn, welches verkehrsgünstig über die Bundesstraße 3 angefahren werden kann. Von hier aus gelangt man in ca. 10 Minuten auf die Autobahn 5.

Momentan ist bereits ein Großteil (>60%) des Gebietes komplett versiegelt und wird gewerblich genutzt. An den Randbereichen hin zu den klassifizierten Straßen befinden sich teilweise landwirtschaftlich genutzte Äcker sowie Rasenflächen und Wiesen.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 und 32 BNatSchG, sowie nach § 51 WHG oder geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG betroffen. Auf der östlich des Untersuchungsgebiets angrenzenden Straßenböschung befindet sich eine nach § 33 NatSchG geschützte Feldhecke mittlerer Standorte. Nachteilige Auswirkungen auf den Biotop durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Der westliche Teil des Untersuchungsgebiets liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Stadt Gagenau, Werk Bietigheim 201“ (Zone IIIB), der östliche Teil innerhalb des Wasserschutzgebiets „Malsch, Stockäcker und Speckäcker“ (Zone IIIB). Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen wird verwiesen; sie sind bei den Nutzungen und Vorhaben zu beachten.

## **5 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Juli 2020 hat das Büro Breunig, Institut für Botanik und Landschaftskunde (IBL) zur Klärung der naturschutzrechtlichen Belange hat im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung bearbeitet, dessen Ergebnisse in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes eingeflossen sind.

Für die nun notwendige Wiederaufnahme des Verfahrens zur FNP-Änderung wird auf dieser Grundlage der Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanung angepasst und aktualisiert, so dass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans nun ein eigener Umweltbericht von Juni 2024 vorliegt und gem. § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung beigefügt ist.

## D Zusammenfassende Erklärung nach § 6a (1) BauGB

### zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Malsch

-- wird ergänzt nach Abschluss des Verfahrens -

#### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a (1) BauGB

Gemäß § 6a(1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan bzw. der Flächennutzungsplan-Änderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### 1 Planerfordernis

Die Gemeinde Malsch ist bestrebt, den nördlich der Daimlerstraße ansässigen Firmen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Der Gewerbe- und Industriestandort im Nordwesten der Gemeinde zwischen der Bahntrasse und der Bundesautobahn A5 soll auf diese Weise gestärkt werden sowie einer möglichen Abwanderung der ansässigen Firmen entgegenwirken.

Um bauliche Erweiterungen (Gebäude, sowie Lager- und Stellplatzflächen) zu ermöglichen sowie zur Sicherung und Ordnung des Gebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ überplant Teile der bestehenden Bebauungspläne „Industriegebiet I+II“ und „Industriegebiet III“. Die Überplanung beider Bebauungsplan-Teilflächen dient auch zur Bereinigung bisheriger bauleitplanerischer Unstimmigkeiten und führt daher zu einem großen Geltungsbereichsumgriff des neuen Bebauungsplans „Industriegebiet IV“.

Im derzeit rechtsgültigen FNP der Gemeinde Malsch ist das Gebiet in drei verschiedene Abschnitte gegliedert, die folgende Nutzungsarten festlegen: landwirtschaftlich genutzte Fläche, gewerbliche Baufläche Bestand sowie gewerbliche Baufläche Planung. Der Bebauungsplan „Industriegebiet IV“ ist nur zum Teil aus dem FNP entwickelt. Daher soll parallel zum Bebauungsplan eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich (Gebietsgröße: ca. 19,7 ha) durchgeführt werden.

Die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen beschränkt sich jedoch im wesentlichen auf Arrondierungen am nördlichen Gebietsrand von rd. 2,5 ha, während am westlichen Gebietsrand – in Berücksichtigung der dort in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsflächen – geringfügig auch Gewerbefläche zurückgenommen wird.

#### 2 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Im Juli 2020 hat das Büro Breunig, Institut für Botanik und Landschaftskunde (IBL) zur Klärung der naturschutzrechtlichen Belange hat im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung bearbeitet, dessen Ergebnisse in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes eingeflossen sind.

Für die nun notwendige Wiederaufnahme des Verfahrens zur FNP-Änderung wird auf dieser Grundlage der Umweltbericht für die Ebene der Flächennutzungsplanung angepasst und aktualisiert, so dass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans nun ein eigener Umweltbericht von Juni 2024 vorliegt und gem. § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung beigelegt ist.

### **3 Begründung der Planwahl nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Durch die FNP-Änderung soll für die ansässigen Betrieben eine Erweiterungsmöglichkeit ihrer jeweiligen Standorte geschaffen werden. Diese Maßnahme soll einer Abwanderung der Betriebe entgegenwirken und den Gewerbe-Standort Malsch stärken. Die Planung ist insofern standortbezogen, anderweitige Standorte wurden daher nicht geprüft.

### **4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung**

##### **4.1.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Rathaus Malsch vom 28.08.2020 bis einschließlich 29.09.2020 durchgeführt. Die Planauslegung und Möglichkeit zur Äußerung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Malsch am XX.XX.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der Auslegung keine Stellungnahmen eingebracht.

##### **4.1.2 Öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB**

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 18.12.2020 bis einschließlich 20.01.2021 im Rathaus Malsch öffentlich ausgelegt. Die Planauslegung und Möglichkeit zur Äußerung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Malsch am XX.XX.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeit sind während der Offenlage nicht eingegangen.

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein, die in die Abwägung zur Beteiligung nach § 3(2) BauGB eingestellt wurde:

In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass im Industriegebiet Malsch einige größere Speditionen ansässig sind und die Kraftfahrer Ruhezeiten außerhalb der Fahrerkabinen einzuhalten haben. Es wird angeregt, im Industriegebiet entsprechende Räumlichkeiten bereit zu stellen.

Die Anregung wurde nicht berücksichtigt, da Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Von dieser Betriebsart gehen erhebliche störende Wirkungen aus, die eine Wohnnutzung oder die Nutzung von Räumlichkeiten zu längerfristigem Aufenthalt unmöglich machen. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine entsprechenden Festsetzungen getroffen werden können.

In Berücksichtigung einer Empfehlung vom Landratsamt Karlsruhe / Baurecht wurde die öffentliche Auslegung wiederholt, da in der öffentlichen Bekanntmachung vom XX.XX.2020 ein Fehler unterlaufen war.

##### **4.1.3 Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB**

Mit Bekanntmachung vom XX.XX.2024 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB vom xxx bis einschließlich xxx **wiederholt**.

Im Vergleich zur Planfassung von November 2020 wurden die Planunterlagen hinsichtlich der Abgrenzung der Bauflächen konkretisiert, die nach Fernstraßengesetz einzuhaltenen Abstände zur A 5 und

zur L 67 wurden in der Planzeichnung als Hinweis ergänzt. Der Umweltbericht wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanung angepasst und soweit erforderlich aktualisiert.

*Ergebnisse wiederholten Beteiligung der Öffentlichkeit:*

-- wird noch ergänzt --

## **4.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

### **4.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB**

Mit Schreiben vom 27.08.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29.09.2020 gebeten.

Als wesentliche Stellungnahmen sind zu nennen:

Die Gemeinde Muggensturm knüpft ihre Zustimmung an die Beibehaltung der vorhandenen Anbindung des Industriegebietes (über die Daimler Straße durch die L 67, von der B 3 herkommend bzw. abfahrend zur B 3 hin).

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen: An der bestehenden Verkehrsregelung der Andienung der Malscher Industriegebietsausweisungen wird sich aufgrund der vorliegenden 4. FNP Änderung sowie aufgrund des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ nichts ändern.

Die Stadt Ettlingen äußert Bedenken bzgl. der verkehrlichen Auswirkungen durch die vorgesehene Erweiterung der Gewerbeflächen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen: Eine gleichlautende Stellungnahme ging im Zuge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein. Die Stellungnahme wird im Bebauungsplanverfahren bearbeitet. Mit der vorliegenden 4. FNP Änderung sowie mit dem Bebauungsplan sollen vor allem Ausdehnungsmöglichkeiten für Lager- und Stellplatzflächen für die ansässigen Betriebe geschaffen werden. Dadurch wird keine Überlastung der übergeordneten Verkehrsnetze ausgelöst. An der bestehenden Verkehrsregelung der Andienung der Malscher Industriegebietsausweisungen wird sich aufgrund des Bebauungsplans „Industriegebiet IV“ nichts ändern.

Weitere wesentliche Stellungnahmen sind nicht zu nennen, auch weil in den Stellungnahmen oftmals Bezug genommen wird zum parallel durchgeführten Bebauungsplan-Verfahren und den dort abgegebenen Stellungnahmen.

### **4.2.2 Einholung der Stellungnahmen nach § 4(2) BauGB**

Mit Schreiben vom 09.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.01.2020 gebeten.

Als wesentliche Stellungnahmen sind zu nennen:

Das Landratsamt Karlsruhe / Baurecht hat auf Fehler in der öffentlichen Bekanntmachung für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB hingewiesen und eine Wiederholung der Bekanntmachung und Öffentlichkeitsbeteiligung empfohlen.

Weiterhin hat das Regierungspräsidium Karlsruhe / Abt. 4 (Straßenwesen, Verkehr) darauf hingewiesen, dass wegen der Nähe zur Bundesfernstraße A 5 auch das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt werden sollte.

Die Anregung wurde berücksichtigt. Mit Bekanntmachung vom XX.XX.2021 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Einbeziehung des Fernstraßen-Bundesamtes vom xxx bis einschließlich xxx wiederholt.

#### 4.2.2 Wiederholte Einholung der Stellungnahmen nach § 4(2) BauGB

Mit Schreiben vom XX.XX.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum XX.XX.2024 gebeten.

Im Vergleich zur Planfassung von November 2020 wurden die Planunterlagen hinsichtlich der Abgrenzung der Bauflächen konkretisiert, die nach Fernstraßengesetz einzuhaltenden Abstände zur A 5 und zur L 67 wurden in der Planzeichnung als Hinweis ergänzt. Der Umweltbericht wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanung angepasst und soweit erforderlich aktualisiert.

*Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:  
-- wird noch ergänzt --*

## 5 Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Malsch hat in öffentlicher Sitzung am XXX den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.